

Geschäftsordnung der Mitte-Ost-Arbeitsgemeinschaft

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Sitzungen

§ 2 Koordinator*innen und Repräsentation

§ 3 Ostvernetzungsbeauftragte

§ 4 Aufgaben und Selbstverständnis

§ 5 Landesverband in Organisationsverantwortung

§ 6 Schlussbestimmungen

Präambel

Die Geschäftsordnung dient der Ordnung und Verständlichkeit der Arbeitsweise der Mitte-Ost-Arbeitsgemeinschaft. Diese wurde am 22.09.2023 von der AG beschlossen. Zur Änderung der Geschäftsordnung wird eine zwei-drittel Mehrheit benötigt.

§ 1 Sitzung

(1) Zu Sitzungen muss fristgerecht eingeladen werden. Die Frist beträgt eine Woche. Die Einladung erfolgt digital durch die Koordinator*innen. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.

(2) Die Sitzungen finden in der Regel monatlich statt, jedoch mindestens einmal pro Quartal. Eine Terminsuche im vornherein ist zwingend notwendig.

(3) Für jede Sitzung wird eine Sitzungsleitung und Protokollführung bestimmt.

(4) In jeder Sitzung wird ein Protokoll angefertigt.

(5) Grundsätzlich ist sich bei Verhinderung abzumelden!

(6) Die Sitzungen der Mitte-Ost-AG sind grundsätzlich mitgliederöffentlich. Die Einladungen werden rechtzeitig über die „GJ im Osten“-Chatgruppe versendet.

(7) Einzelne Tagesordnungspunkte können unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden.

(8) Mindestens einmal jährlich findet eine Klausur statt. Terminlich ist diese zum Ende des Jahres angesetzt, nachdem alle Bundesländer ihre Beauftragten bestimmt haben.

(9) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens ein*e Delegierte*r aus drei Landesverbänden anwesend ist.

§ 2 Koordinator*innen und Repräsentation

(1) Es werden zwei Koordinator*innen bestimmt, die in der Regel aus einem Bundesland stammen. Sie können sich auch aus verschiedenen Bundesländern zusammensetzen. Sie werden mit absoluter Mehrheit aller Mitglieder bestätigt. Es gilt das FINTA*-Statut.

(2) Die Koordinator*innen werden alle zwölf Monate neu gewählt.

(3) Die Koordinator*innen repräsentieren die Mitte-Ost-AG gegenüber der Bundesebene und übernehmen die Kommunikation mit dieser.

(4) Die Koordinator*innen laden zu Sitzungen ein, bereiten diese inhaltlich vor und sich Ansprechpartner*innen für Mitglieder.

§ 3 Ostvernetzungsbeauftragte

(1) Ostvernetzungsbeauftragte sind die permanenten Mitglieder der Mitte-Ost-AG. Diese werden von den Landesverbänden Sachsen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen entsendet.

(2) Es können von jedem Landesverband zwei Ostvernetzungsbeauftragte in die Mitte-Ost-AG entsandt werden. Wie diese zusammengesetzt sind, entscheidet der Landesverband in seiner Satzung selbst. Die Mitte-Ost-AG empfiehlt eine Zusammensetzung von einem Basismitglied und einem Landesvorstandsmitglied.

§ 4 Aufgaben und Selbstverständnis

(1) Die Mitte-Ost-AG ist ein freies durch die Delegation der Landesverbände legitimiertes Gremium.

(2) Das Ziel der Mitte-Ost-AG ist die Vernetzung der Mitte-Ost-Landesverbände zur Bewältigung struktureller Probleme und Bündelung von Kräften.

(3) Die Aufgaben der Mitte-Ost-AG:

- inhaltliche Gestaltung und Durchführung des Mitte-Ost-Kongresses
- inhaltliche Gestaltung und Durchführung eines Mitte-Ost-Aktionstag mindestens einmal jährlich
- aktive Bewerbung von relevanten Veranstaltungen in den Mitte-Ost-Bundesländern
- Unterstützung der Landesvorstände bei der Vorbereitung der Vernetzung zu Bundesveranstaltungen
- Gestaltung weiterer eigener Projekte und Bildungsveranstaltungen
- Austausch mit Bundesstrukturen zu Bildungsveranstaltungen und Thematisierung ostdeutscher Anliegen

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt mit ihrem Beschluss sofort in Kraft. Alle Änderungen treten am Tage ihres Beschlusses in Kraft.